



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 6 / 2015
Seite 165 – Seite 236
Ausgabedatum: 17.04.2015

INHALT

Zweite Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang – Besonderer Teil – Computerlinguistik	S. 167
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik	S. 171
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Latinistik	S. 185
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik	S. 205
Vierte Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelorstudiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissen- schaften der Neophilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil –	S. 225
Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Chemie	S. 235

Zweite Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang – Besonderer Teil – Computerlinguistik

vom 26. März 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang – Besonderer Teil – Computerlinguistik vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 907), geändert am 18. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2011, S. 477), beschlossen.

Der Rektor hat am 26. März 2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird ein neuer Absatz 7 wie folgt ergänzt:

„(7) Abweichend von § 8 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist der Rücktritt von einer Prüfung nur innerhalb des regulären An- und Abmeldezeitraums zur Prüfung möglich. Danach kann ein Rücktritt von der Prüfung nur noch gemäß § 8 Abs. 3 des Allgemeinen Teils erfolgen.“

2. In § 4 wird in Satz 1 „gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils“ ersetzt durch „gemäß § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Teils“.

3. In § 8 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 19 Abs. 3 des Allgemeinen Teils.“

4. In Anlage 1, Modulbeschreibungen, Computerlinguistische Aufbaumodule, wird das Modul „Base Studies in Computational Linguistics“ wie folgt neu gefasst:

**Base Studies in Computational Linguistics → Relevanz für Studienfachnote:
ja**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Modulart und Verwendbarkeit	Empfohlene Semester	Form	SWS	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	Kennz.
Base Studies in Computational Linguistics¹ Aufbaustudium Computerlinguistik Voraussetzungen: FLA, FF-FM	50%: PM	50%: 4-5. Sem.		2		6	BS-CL
Computerlinguistik							
Vorlesung/Seminar nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der theoretischen und angewandten Computerlinguistik			VL/PS	2	Kontakt V/N Klausur/Ref/HA	1 2 3	6 BS-CL-6
Formale Linguistik							
Vorlesungen/Seminare nach Wahl zu vertiefenden Aspekten der formalen und angewandten Linguistik			VL/PS	2	Kontakt V/N Klausur/Ref/HA	1 2 3	6 BS-FL-6

¹ Im Modul „Base Studies in Computational Linguistics“ besteht die Wahl zwischen einer Veranstaltung entweder aus dem Bereich der Computerlinguistik oder aus dem Bereich der Formalen Linguistik.

5. In Anlage 1, Modulbeschreibungen, Computerlinguistische Aufbaumodule, wird im Modul „Base Studies in Applied Computational Linguistics“ in der Spalte „SWS“ in beiden Zeilen die Klammer „(je VL/PS)“ gestrichen.

6. In Anlage 1, Modulbeschreibungen, Computerlinguistische Aufbaumodule, wird im Modul „Base Studies in Formal Linguistics“ in der Spalte „SWS“ in beiden Zeilen die Klammer „(je VL/PS)“ gestrichen.

7. In Anlage 1, Modulbeschreibungen, Prüfungsmodule, wird im Modul „Mündliche Abschlussprüfung“ in der Spalte „SWS“ wie folgt geändert: „max. 3 Wochen“ wird ersetzt durch „max. 6 Wochen“ (analog zur Fristverlängerung im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung)

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Bachelor-Studiengang Computerlinguistik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, kann auf Antrag noch drei Jahre lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 907), zuletzt geändert am 18. Mai 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Mai 2011, S. 477), Anwendung finden.

Heidelberg, den 26. März 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

170

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2015
17.04.2015

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Klassische Philologie: Latinistik

vom 26. März 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Klassische Philologie: Latinistik vom 4. April 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Mai 2007, S. 1259), geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. März 2015 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt, der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6:

„(5) Alternativ zum Begleitfach können die 20 LP im Hauptfach auch fachbezogen in der Klassischen Philologie belegt werden.“

2. Es wird folgender Paragraph 3a) neu eingefügt:

„3a) Internationale Variante des Studienganges

(1) Der Master-Studiengang Klassische Philologie: Latinistik kann im Hauptfach auch als Internationale Variante mit einem verpflichtenden zweisemestrigen Auslandsaufenthalt an der University of Catania studiert werden.

(2) Die Internationale Variante des Master-Studienganges Klassische Philologie: Latinistik ist ein gemeinsamer Studiengang der Universitäten Heidelberg und der University of Catania.

(3) Von den 4 Semestern der Regelstudienzeit sind je 2 an der Universität Heidelberg und 2 an der University of Catania zu absolvieren. Dabei steht es dem Studierenden frei, an welcher Universität er das 1. und 4. Semester (entsprechend das 2. und 3. Semester) absolviert. Die Universität, an der sich der Studierende im 1. Semester einschreibt, gilt als Heimatuniversität. Gebühren sind nur an der Heimatuniversität zu entrichten.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegen der jeweiligen Prüfungsordnung der durchführenden Universität. Die Abschlussprüfung findet an der Heimatuniversität statt, es gelten die dortigen Regelungen.

(5) Die Leistungen, die an der jeweiligen Partneruniversität erbracht werden, werden vollumfänglich anerkannt.

(6) Die Studierenden müssen vor dem Wechsel an die University of Catania (bzw. an die Universität Heidelberg) folgende Sprachanforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen (entfällt bei der jeweiligen Sprache als Muttersprache):

- Italienisch Level C1
- Englisch Level B2
- Deutsch Level C 1

(7) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg, den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.). Außerdem erhalten die Absolventen ein gemeinsames Diplom der beiden beteiligten Universitäten.

(8) Für die Module und Lehrveranstaltungen gilt Anlage 2.“

3. Es wird folgende Anlage 2 neu angefügt:

Anhang 2: Lehrveranstaltungen, Module, Studienplan zur internationalen Variante des Studienganges (§ 3a)

- 2.1. Didactic Regulations (Students from University of Catania)**
- 2.2. Didactic Regulations (Students from Heidelberg University)**
- 2.3. Conversion Table for Marks**
- 2.4. Additional Module for Middle Latin Studies for Students from Catania University**

2.1. Didactic Regulations (Students from University of Catania)

DOUBLE DEGREE	MA Latinistik / Laurea magistrale in Filologia classica
REQUIREMENTS AT THE TIME OF AP- PLICATION	Students attending the third year of an BA degree or a first year of MA in classical Philology (LM 15)
LANGUAGE REQUIREMENTS AT THE TIME OF APPLICATION	German level C1 English level B2
REQUIREMENTS AT THE TIME OF DEPARTURE	Students attending the first year of MA program in Classical Phi- lology (LM 15)
DURATION	2 semesters
PERIOD OF MOBILITY	Second semester of first year – first semester of second year

	<i>Curriculum</i>		University	ECTS
I Year University of Catania/ University of Heidelberg	Lingua e letteratura latina L-FIL-LET/04		Catania	9
	Filologia classica L-FIL-LET/05		Catania	6
	Storia romana L-ANT/03		Catania	6
	L-FIL-LETT/10 o Glottologia L-LIN/01		Catania	6
	Archeologia e storia dell'arte classica L-ANT/07 Filologia greca medievale e moderna L-LIN/20 Semitic philology L-OR/07		Catania	6
	Attività formative a scelta dello studente	Forschungs-kolloquium oder zusätzliche Einführung (Rhetorik, Rezeption, Textkritik etc., soweit nicht in BA belegt)	Heidelberg	3 + 3
		Einführung aus dem Bereich von Metrik, Stilistik, Textkritik II Sprach- und Textanalyse Latein (MA Begleitfach)		

	Curriculum		University	ECTS
	I Year University of Catania/ University of Heidelberg	Attività formative a scelta dello studente	Einführung in die Literaturwissenschaft (Lateinische Literaturwissenschaft MA Begleitfach ohne BA- Latinistik)	Heidelberg
Lateinische Vorlesung (litwiss.) I Lateinische Literaturwissenschaft (MA Begleitfach mit BA Latinistik)				
Storia greca L/ANT/02		Veranstaltung (Antike Kultur)	Heidelberg	6
Lingua e letteratura greca L-FIL-LETT/02		griechische Vorlesung griech. Lektüre GrL (MA)	Heidelberg	9
		Fachdidaktik		
ECTS			60	

<p style="text-align: center;">II Year University of Heidelberg/ University of Catania</p>	Curriculum		University	ECTS
	Storia della filosofia antica	griech. (philos.) Hauptseminar (lit.wiss.)	Heidelberg	6 (7)
	Attività formative volte ad acquisire ulteriori conoscenze linguistiche, nonché abilità informatiche e telematiche, relazionali ... nonché attività formative volte ad agevolare le scelte professionali...	Lateinische Lektüre (lit.wiss.)	Heidelberg	3 +3 + 3
		Antike Kultur (Exkursion etc.)		
		Übung Paläographie (MNLAT Pal)		
	Istituzioni e forme della latinità cristiana L-FIL-LET/06	Sprachgeschichte des lat. Mittelalters (MNLAT Spr)	Heidelberg	6
	Lingua latina L-FIL-LET/07	lateinisches Hauptseminar (sprachwiss.)	Heidelberg	6 (7)
	Filologia greca L-FIL-LET/02	Einführung in die Klassische Philologie	Heidelberg	6
	Attività formative a scelta dello studente (a integrazione di quanto previsto dal DM 22/2005)		Catania	6
Attività relative alla preparazione della prova finale		Catania	21	
ECTS			60	

2.2. Didactic Regulations (Students from Heidelberg University)

DOUBLE DEGREE	MA Latinistik / Laurea magistrale in Filologia classica
REQUIREMENTS AT THE TIME OF APPLICATION	Students attending the third year of an BA degree or a first year of MA in classical Philology (LM 15)
LANGUAGE REQUIREMENTS AT THE TIME OF APPLICATION	Italian level C1 English level B2
REQUIREMENTS AT THE TIME OF DEPARTURE	Students attending the first year of MA program in Latinistik
DURATION	2 semesters
PERIOD OF MOBILITY	Second semester of first year – first semester of second year

I Year University of Heidelberg/ University of Catania	Curriculum		University	ECTS
	Latein Stilübungen III LStillV		Heidelberg	3
	- Hauptseminar (litt.wiss.) - Vorlesung - Lektüre LLit I (MA)		Heidelberg	8 + 3 + 3
	Lateinische Hauptseminar (sprachwiss.) Latein. Vorlesung (sprachw.)		Heidelberg	8 + 3
	14 CFU Begleitfaches	Attività formative a scelta dello stu- dente (a integrazione di quanto previsto dal DM 22/2005)	Catania	14
	Griechisch für La- tinisten (MA)	Filologia classica con elementi di retorica e di paleografia (L-FIL-LET/05) (prof. Milazzo)	Catania	6
	Veranstaltung Antike Kultur + Exkursion (Wahlpflicht) AntKult EX	Archeologia della Magna Grecia e della Sicilia con escursione (prof. Frasca)	Catania	9
	Medien und Präsentation (La- tein)	Laboratorio di latino (prof. D'Angelo)	Catania	3
	ECTS			60

II Year University of Catania/ University of Heidelberg	Curriculum		University	ECTS
	Hauptseminar (litwiss./ interdisziplin.) + Vorlesung (lit.wiss)	Lingua e letteratura latina (prof. D'Angelo) L-FIL-LET/02	Catania	8 + 3
	6 CFU Begleitfaches	Attività formative a scelta dello studente (a integrazione di quanto previsto dal DM 22/2005)	Catania	6
	Medien und Präsentation (Latein)	Laboratorio di latino (prof. D'Angelo)	Catania	3
	mdl. Prüfung		Heidelberg	10
	MA-Arbeit		Heidelberg	30
	ECTS			60

2.3. Conversion Table for Marks

2.1. Grades (general)

Table for the conversion of grades (ECTS – Italy – Germany)			
	ECTS	IT	DE
Excellent	A	30 (cum laude)	1,0
		30	1,3
Pass with distinction	B	29	1,7
		28	
		27	2,0
Pass	C	26	2,3
		25	2,7
		24	
		23	
	D	22	3,3
		21	
	E	20	3,7
19		4,0	
18			
Fail	FX	17	4,3
		16	4,7
		15	
		14	5,0

2.2. Final Grades

Table for the conversion of grades (ECTS – Italy – Germany) BA und MA			
	ECTS	IT (max. 110)	DE
Excellent	A	110 cum laude	1,0
		110	1,3
Pass with distinction	B	109	1,7
		108	2,0
Pass	C	107	2,3
		106-105	2,7
		104-103	3,0
	D	102-101	3,3
		100-99	3,7
E	98-66	4,0	
Fail	FX	65-64	4,3
		63-62	4,7
		61-0	5,0

2.4. Additional Module for Middle Latin Studies for Students from Catania University

Modulbeschreibung			
Modulbezeichnung: MNLAT		Fachbereich: Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit		Studiengang: Mittelalterstudien	
		Abschluss: Master of Arts	
Pflichtmodul: x	Wahlpflichtmodul:	x	Wahlmodul:
Empf. Semester: 1.-3. Sem.		Dauer des Moduls: 1 Semester	
Vorkenntnisse		Als Vorkenntnisse erforderlich für:	
LP/CP:	Workload:	SWS:	Form der Prüfung: MNLAT Pal: MP/SP MNLAT Spr: KR+MP/SP
11 (5+6)	330 (150+180)	4 (2+2)	
Qualifikationsziele:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Studierenden kennen die Geschichte des Schriftträger und die Schriften der römischen Antike, Spätantike und des abendländischen Mittelalters; sie üben und mechanisieren ein Formular zur Handschriftenbeschreibung. Kürzungssysteme (Kontraktion, Suspension), Ligaturdefinitionen und Begrifflichkeiten (Initiale, Versalie, Auszeichnungsschrift, Seitentitel, Glossen, Codex, Palimpsest, botrionum formulae ...) sind bekannt. - Die Studierenden haben eine Sammlung von Sprachzeugnissen ab der Spätantike bis in die Frühe Neuzeit erschlossen, Spracherscheinungen und -reflexionen kennengelernt, und Begrifflichkeiten (Mittellatein, Neulatein, Spätlatein, Vulgärlatein, karolingische Correctio, scholastisches Latein, Ciceronianismus usw.) diskutiert. Mit den Hilfsmitteln der Sprachforschung können sie selbständig Texte sprachhistorisch einordnen und beschreiben. 		
Zugehörige Veranstaltungen	MNLAT Pal: Übung Paläographie MNLAT Spr: Hauptseminar Sprachgeschichte des lat. Mittelalters		
Angebotsfrequenz	jedes 2. Semester		

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 26. März 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Latinistik

vom 26. März 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Latinistik vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. April 2007, S. 885), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 294), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. März 2015 erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt: „Bei der Wahl der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Masterstudiengang beachtet werden.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).

(2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst zwei Hauptfächer (1. Hauptfach 74 LP/CP; 2. Hauptfach 74 LP/CP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im 1. Hauptfach angefertigt. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt, für Möglichkeiten zur Erbringung der Punkte in den Übergreifenden Kompetenzen siehe auch Anlage 2. Das Fach Klassische Philologie: Latinistik kann auch als Begleitfach (35 LP/CP) in Kombination mit einem andern Hauptfach (113 LP/CP) studiert werden.

(2a) Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung und die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.

(3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gem. Abs. 2a zu berücksichtigen sind. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad.

- (4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegt dem ersten Hauptfach. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.
- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Lateinische Lektüre: Einführung in den Umgang mit literarischen Texten (Möglichkeit zur Orientierungsprüfung)“. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Im Anschluss an die Prüfung findet ein obligatorisches Beratungsgespräch statt.
- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (8) Voraussetzung für das Studium sind das Latinum, das Graecum und Lesekenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen romanischen Sprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch)
- a) Der Nachweis des Latinums geschieht durch die Hochschulzugangsberechtigung oder über andere entsprechende Zeugnisse und ist Voraussetzung für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und Modulen, die im Studienplan für das 4., 5. und 6. Fachsemester vorgesehen sind, und ist daher in der Regel bis spätestens zu Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.
- b) Der Nachweis des Gaecums geschieht durch die Hochschulzugangsberechtigung oder über andere entsprechende Zeugnisse und ist Voraussetzung für die Teilnahme am Modul Lateinische Literaturwissenschaft II. Es ist daher in der Regel spätestens zu Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.

c) Der Nachweis der Kenntnisse in den modernen Fremdsprachen geschieht durch die Hochschulzugangsberechtigung, über andere entsprechende Zeugnisse oder den Besuch von Lehrveranstaltungen, in denen entsprechende Nachweise ausgestellt werden. Der Nachweis der Lesekenntnisse in den modernen Fremdsprachen muss spätestens bis zum Besuch des literaturwissenschaftlichen Hauptseminars erbracht werden.

(9) Soweit das geforderte Latinum bzw. Graecum nicht durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wird, können je Sprache bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt bleiben.

(10) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

3. In § 7 Abs. 6 wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst: „Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von 15 Leistungspunkten im 50%-Bachelor und von 7 Leistungspunkten im 25%-Bachelor. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.“

4. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

5. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Studierende, die Latinistik und Gräzistik als die beiden Hauptfächer studieren, belegen in den Modulen „Basismodul Griechisch“, bzw. „Basismodul Latein“, „Griechische Literaturwissenschaft I“ bzw. „Lateinische Literaturwissenschaft I“ und „Griechische Sprachwissenschaft“ bzw. „Lateinische Sprachwissenschaft“ die dort vorgesehenen Veranstaltungen „Einführung in die Klassische Philologie“ (Basismodul), „Einführung in die Literaturwissenschaft“ (Literaturwissenschaft I) und „Einführung in die Sprachwissenschaft“ (Sprachwissenschaft) nur in einem der beiden Fächer, im anderen Fach belegen sie an Stelle dieser Einführungen jeweils eine weitere spezielle Einführung, Lektüre oder Übung im Umfang von 3 LP.“

7. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Der Prüfling muss spätestens innerhalb von drei Monaten....“

8. In § 19 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst und folgender Absatz 2 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:

„(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur auf Antrag bei solchen studienbegleitenden Leistungen zulässig, die mit einer Übersetzungsklausur verbunden sind (vgl. aber § 19 Abs. 2). Über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung studienbegleitender Leistungen in Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen, ebenfalls ist die zweite Wiederholung des Moduls ÜblntL I ausgeschlossen.“

9. In § 20 Abs. 3 letzter Satz wird der letzte Halbsatz wie folgt neu gefasst: „... und mit dem Siegel der Fakultät versehen.“

10. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst und folgende Anlage 3 neu angefügt:

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums

Modullisten BA Klassische Philologie: Latinistik – Schemata für Modellstudiengänge, Veranstaltungstypen

Übersicht:

BA Klassische Philologie: Latinistik (50%)

	Modul	Abkürzung
1	Basismodul Latein	LBAS
2	Lateinischer Stil I	LStil I
3	Lateinischer Stil II	LStil II
4	Lateinischer Stil III	LStil III
5	Lateinische Literaturwissenschaft I	LLit I
6	Lateinische Sprachwissenschaft	LSpr
7	Lateinische Literaturwissenschaft II	LLit II
8	Wahlmodul	
9	Übersetzung und Interpretation lateinischer Texte I	ÜbIntL I
10	Lateinische Literaturwissenschaft III	LLit III
11	Schriftliche BA-Arbeit	SPBA
12	Übergreifende Kompetenzen	ÜKomp

BA Latinistik (25%)

1	Basismodul Latein (25%)	LBAS (25%)
2	Lateinische Literaturwissenschaft I (25%)	LLit I (25%)
3	Lateinische Sprachwissenschaft (25%)	LSpr (25%)
4	Lateinische Literaturwissenschaft II (25%)	LLit II (25%)

Modulliste BA Latinistik 50 %

Anmerkung: Alle Module bis auf die besonders gekennzeichneten sind Pflichtmodule.

1. Basismodul Latein

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel	LP Summe
- Einführung in die Klassische Philologie (Vgl. hierzu § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung) - Vorlesung (lit.wiss.) - Lateinische Lektüre. Einführung in den Umgang mit literarischen Texten (Möglichkeit zur Orientierungsprüfung)	1.-2.	2	3	9
		2	3	
		2	3	

2. Lateinischer Stil I

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel	LP Summe
- Lateinischer Stil I	1.-2.	4	4	4

3. Lateinischer Stil II

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel	LP Summe
- Lateinischer Stil II	3.-4.	2	3	3

4. Lateinischer Stil III

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel	LP Summe
- Lateinischer Stil III	5.-6.	2	3	3

5. Lateinische Literaturwissenschaft I

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel	LP Summe
- Einführung in die Literaturwissenschaft (Vgl. hierzu § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung)	2.-3.	2	3	11
- Lateinisches Proseminar (lit.wiss.)		2	5	
- Lateinische Vorlesung (lit.wiss.)		2	3	

6. Lateinische Sprachwissenschaft

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel	LP Summe
- Einführung in die Sprachwissenschaft	3.-4.	2	3	11
- Lateinisches Proseminar (sprachwiss.)		2	5	
- Lateinische Vorlesung (sprachwiss.)		2	3	

7. Lateinische Literaturwissenschaft II

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel	LP Summe
- Lateinisches Proseminar (lit.wiss./komp.)	4.-5.	2	5	8
- Lateinische Vorlesung (lit.wiss.) / Lektüre / Übung		2	3	

8. Wahlmodul

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzel	LP Summe
- Wahl (Übung/Kolloquium/Vorlesung/Exkursion)	1.-6.	varia- bel	varia- bel	11

9. Übersetzung und Interpretation lateinischer Texte I

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Lat. Lektüre	4.-5.	2	4	4

10. Lateinische Literaturwissenschaft III

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Lateinisches Hauptseminar (lit.wiss./komp.)	5.-6..	2	7	10
- Lateinische Vorlesung (lit.wiss./komp.)		2	3	

11. Schriftliche BA-Arbeit

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
Schriftliche BA-Arbeit	6.		12	12

12. Übergreifende Kompetenzen

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Wahl (Kriterien s. Modulhandbuch)	1.-5.			10

Modellstudienplan BA Klassische Philologie: Latinistik 50 %

Semester	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6.Sem.	SW	LP
Modul (Bezeichnung)							S	
1 Basismodul Latein	- Vorlesung (lit.wiss.)						2	3
	- Einführung in die Klassische Philologie						2	3
	- Lektüre (Orient. Prüf.)						2	3
2 Lat. Stil I	Latein. Stilübun- gen I						4	4
3 Lat. Stil II		Latein. Stilübungen II					2	3
4 Lat. Stil III						Lat. Stil III	2	3
5 Lat. Literatur- wissenschaft I		- Einführung in die Literatur- wissenschaft					2	3
		- Vorlesung (lit.wiss.)					2	3
		- Proseminar (lit.wiss.)					2	5
6 Lateinische Sprach- wissenschaft				- Einführung in die Sprach- wissenschaft			2	3
				- Vorlesung (sprachw.)			2	3
				- Proseminar (sprachw.)			2	5
7 Lat. Literatur- wissenschaft II			- Übung/ Lektüre/ Vorlesung (lit.wiss.)		-		2	3
			-Prosemi- nar (lit.wiss.)				2	5
8 Wahlmodul			Z.B zwei Vorle- sungen oder Übungen		Z.B. Proseminar in einer Nachbar- disziplin		6	11
9 Übers. und Inter- pretation lat. Texte I				Lektürekurs			2	4
10 Lat. Literaturwissen- schaft III					- Vorlesung (lit.wiss./ komp.)		2	3
					- Hauptsemi- nar (lit.wis../ komp.)		2	7

BA-Arbeit						(BA-Arbeit)		(12)
SWS	10	8	10/8	8	6	2	44/42	
LP	13	14	14	15	15	3 + (12)		74 (86)

Modulliste BA Klassische Philologie: Latinistik (25 %)

Anmerkung: Alle Module sind Pflichtmodule

Modul (Bezeichnung)

1. Basismodul Latein (25 %)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Vorlesung (litwiss.) - Einführung in die Klassische Philologie - Lateinische Lektüre. Einführung in den Umgang mit literarischen Texten (Möglichkeit zur Orientierungsprüfung)	1.-2.	2 2 2	3 3 4	10

2. Lateinische Literaturwissenschaft I (25 %)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Einführung in die Literaturwissenschaft - Lateinisches Proseminar (lit.wiss.) - Lateinische Vorlesung (lit.wiss.)	2.-3.	2 2 2	3 5 3	11

3. Lateinische Sprachwissenschaft (25 %)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzel	Summe
- Einführung in die Sprachwissenschaft	3.-4.	2	3	6
- Vorlesung (sprachwiss.)		2	3	

4. Lateinische Literaturwissenschaft II (25 %)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP	LP
			einzel	Summe
- Lateinisches Proseminar (litwiss.)	4.-5.	2	5	8
- Lateinische Lektüre oder Vorlesung (lit.wiss.)		2	3	

Modellstudienplan BA Klassische Philologie: Latinistik 25 %

Semester	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
Modul (Bezeichnung)								
1 Basismodul Latein (25%)	- Vorlesung (lit.wiss.) - Einführung in die Klassische Philologie - Lektüre (Orient.prüf.)						2 2 2	3 3 4
2 Lateinische Literaturwissenschaft I (25%)		- Einführung in die Literaturwissenschaft - Vorlesung (lit.wiss.)	- Proseminar (litwiss.)				2 2 2	3 3 5
3 Lateinische Sprachwissenschaft (25%)			- Einführung in die Sprachwissenschaft	- Vorlesung (sprachw.)			2 2	3 3
4 Lateinische Literaturwissenschaft II (25%)				- Lektüre oder lat. Vorlesung (lit.wiss.)	- Proseminar (litwiss.)		2 2	3 5
SWS	6	4	4	4	2		20	
LP	10	6	8	6	5			35

Veranstaltungstypen, Workload und Leistungspunkte:

Veranstaltung	SWS	Leistungsnachweis* (MP, SP, MR, KR, LSA, ASA, PR)	Workload (Stunden)	LP
Vorlesung (mit Prüfung)	2	MP/SP/PR	90 (60+30)	3 (2+1)
Hauptseminar	2	ASA + KR/PR/MP	210 (60+90+60)	7 (2+3+2)
Proseminar	2	LSA + KR	150 (60+60+30)	5 (2+2+1)
Lektüre	2	SP/MP/ KR/PR	90 (60+30)	3 (2+1)
Lektüre (ÜbIntL I)	2	SP	120 (90+30)	4 (3+1)
Lektüre (Or.prüf.)	2	SP	90 (60+30)	3 (2+1)
Lektüre (Or.prüf) (25%)	2	SP+KR	120 (90+30)	4 (3+1)
Einführung	2	SP	90 (60+30)	3 (2+1)
Übung	2	SP/MP/KR/PR	90 (60+30)	3 (2+1)
Forschungskolloquium	3	PR/MR	90 (75+15)	3 (2,5+0,5)
Sprachkurs 4st.	4	SP	120 (90+30)	4
Sprachkurs 2st.	2	SP	90 (60+30)	3 (2+1)
Graecum	6	SP + MP	180	6
Latinum I bzw. II	4	SP + MP	180	6

* Abkürzungen

MP = Mündliche Prüfung

SP = Schriftliche Prüfung (Klausur)

MR = Mündliches Referat (ausführlich, ca. 60-90 Min.)

KR = Kurzes mündliches Referat (ca. 10-20 Min.)

LSA = Längere Schriftliche Arbeit (12-18 S., z.B. Seminararbeit Proseminar)

ASA = Ausführliche Schriftliche Arbeit (20 -30 S., ausführl. Seminararbeit, z.B. Hauptseminar)

PR = Protokoll

Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen - Rahmenrichtlinie

(Die fachspezifischen Anforderungen werden im Modul "Übergreifende Kompetenzen" im Modulhandbuch präzisiert.)

Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment der Philosophischen Fakultät

Fassung vom 21.1.2015

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studien-gangsübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinen Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinar):

1. *Praktika (z.B. Museumspraktikum, Grabungspraktikum, Verlagspraktikum, archäobotanisches Praktikum, berufsorientierende Praxisphasen): bis zu 10 LP;* Leistungsnachweise auf der Grundlage jeweils eines detaillierten Praktikumberichts
2. *Projektarbeit: 4-10 LP:* Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
3. *berufspraktische Übungen oder Seminare: 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. *Schreibwerkstatt: 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
5. *Editionspraxis: 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. *Rhetorik: 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning): 3 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP

8. *Fachdidaktik: 1-5 LP*: fachdidaktische Lehrveranstaltungen in den gewählten Studienfächern: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

II. Interdisziplinarität:

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen

2. *am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen

3. *am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen: 2 LP*: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

III. Interkulturalität:

1. *universitärer Auslandsaufenthalt*: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.

2. *auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweifachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum): 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen* nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten **ca. 3-6 LP**: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.
2. *Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften*: **1-10 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.

Anlage 3: „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen der Lehramtsoption des Bachelor-Studiums Klassische Philologie: Latinistik

Bei der Wahl der Lehramtsoption mit dem Fach Klassische Philologie: Latinistik als Hauptfach (50%) und einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
- Grundlagen der Bildungswissenschaften (4 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (3 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP)

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Latinistik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu acht Semester die bisher gültigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen.

Heidelberg, den 26. März 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

204

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2015
17.04.2015

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik

vom 26. März 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Gräzistik vom 28. März 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. April 2007, S. 729), zuletzt geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 401), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. März 2015 erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt: „Bei der Wahl der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Masterstudiengang beachtet werden.“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).

(2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst zwei Hauptfächer (1. Hauptfach 74 LP/CP; 2. Hauptfach 74 LP/CP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP). Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im 1. Hauptfach angefertigt. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt, für Möglichkeiten zur Erbringung der Punkte in den Übergreifenden Kompetenzen siehe auch Anlage 2. Das Fach Klassische Philologie: Gräzistik kann auch als Begleitfach (35 LP/CP) in Kombination mit einem andern Hauptfach (113 LP/CP) studiert werden.

(2a) Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50 % studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung und die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.

(3) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkungen gem. Abs. 2a zu berücksichtigen sind. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern sowie der übergreifenden Kompetenzen und das Anfertigen der Bachelorarbeit notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad.

(4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Absatz 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegen dem ersten Hauptfach. Dabei wird die Fakultät vom Gemeinsamen Prüfungsamt unterstützt.

- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Griechische Lektüre: Einführung in den Umgang mit literarischen Texten (Möglichkeit zur Orientierungsprüfung)“. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 90 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Im Anschluss an die Prüfung findet ein obligatorisches Beratungsgespräch statt.
- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (8) Voraussetzung für das Studium sind das Graecum, das Latinum und Lesekenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen romanischen Sprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch).
- a) Der Nachweis des Graecums geschieht durch die Hochschulzugangsberechtigung oder über andere entsprechende Zeugnisse und ist Voraussetzung für die Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und Modulen, die im Studienplan für das 4., 5. und 6. Fachsemester vorgesehen sind, und ist daher in der Regel bis spätestens zu Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.
- b) Der Nachweis des Latinums geschieht durch die Hochschulzugangsberechtigung oder über andere entsprechende Zeugnisse und ist Voraussetzung für die Teilnahme am Modul Griechische Literaturwissenschaft II. Es ist daher in der Regel spätestens zu Beginn des 4. Fachsemesters zu erbringen.
- c) Der Nachweis der Kenntnisse in den modernen Fremdsprachen geschieht durch die Hochschulzugangsberechtigung, über andere entsprechende Zeugnisse oder den Besuch von Lehrveranstaltungen, in denen entsprechende Nachweise ausgestellt werden. Der Nachweis der Lesekenntnisse in den modernen Fremdsprachen muss spätestens bis zum Besuch des literaturwissenschaftlichen Hauptseminars erbracht werden.

(9) Soweit das geforderte Graecum bzw. Latinum nicht durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wird, können je Sprache bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt bleiben.

(10) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

3. In § 7 Abs. 6 wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst: „Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von 15 Leistungspunkten im 50%-Bachelor und von 7 Leistungspunkten im 25%-Bachelor. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.“

4. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

5. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Studierende, die Latinistik und Gräzistik als die beiden Hauptfächer studieren, belegen in den Modulen „Basismodul Griechisch“, bzw. „Basismodul Latein“, „Griechische Literaturwissenschaft I“ bzw. „Lateinische Literaturwissenschaft I“ und „Griechische Sprachwissenschaft“ bzw. „Lateinische Sprachwissenschaft“ die dort vorgesehenen Veranstaltungen „Einführung in die Klassische Philologie“ (Basismodul), „Einführung in die Literaturwissenschaft“ (Literaturwissenschaft I) und „Einführung in die Sprachwissenschaft“ (Sprachwissenschaft) nur in einem der beiden Fächer, im anderen Fach belegen sie an Stelle dieser Einführungen jeweils eine weitere spezielle Einführung, Lektüre oder Übung im Umfang von 3 LP.“

7. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Der Prüfling muss spätestens innerhalb von drei Monaten....“

8. In § 19 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst und folgender Absatz 2 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:

„(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur auf Antrag bei solchen studienbegleitenden Leistungen zulässig, die mit einer Übersetzungsklausur verbunden sind (vgl. aber § 19 Abs. 2). Über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung studienbegleitender Leistungen in Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen, ebenfalls ist die zweite Wiederholung des Moduls ÜblntGr I ausgeschlossen.“

9. In § 20 Abs. 3 letzter Satz wird der letzte Halbsatz wie folgt neu gefasst: „... und mit dem Siegel der Fakultät versehen.“

10. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst und folgende Anlage 3 neu angefügt:

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums

Modullisten BA Klassische Philologie: Gräzistik - Schemata für Modellstudiengänge, Veranstaltungstypen

Übersicht:

BA Klassische Philologie: Gräzistik (50 %)

	Modul	Abkürzung
1	Basismodul Griechisch	GrBAS
2	Griechischer Stil I	GrStil I
3	Griechischer Stil II	GrStil II
4	Griechischer Stil III	GrStil III
5	Griechische Literaturwissenschaft I	GrLit I
6	Griechische Sprachwissenschaft	GrSpr
7	Griechische Literaturwissenschaft II	GrLit II
8	Wahlmodul	
9	Übersetzung und Interpretation griechischer Texte I	ÜbIntGr I
10	Griechische Literaturwissenschaft III	GrLit III
11	Schriftliche BA-Arbeit	SPBA
12	Übergreifende Kompetenzen	ÜKomp

BA Gräzistik (25%)

1	Basismodul Griechisch (25 %)	GrBAS (25 %)
2	Griechische Literaturwissenschaft I (25 %)	GrLit I (25 %)
3	Griechische Sprachwissenschaft (25 %)	GrSpr (25 %)
4	Griechische Literaturwissenschaft II (25 %)	GrLit II (25 %)

Modulliste BA Klassische Philologie: Gräzistik 50 %

Anmerkung: Alle Module bis auf die besonders gekennzeichneten sind Pflichtmodule.

1. Basismodul Griechisch

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Einführung in die Klassische Philologie (Vgl. hierzu § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung)		2	3	
- Vorlesung (lit.wiss.)	1.-2.	2	3	9
- Griechische Lektüre. Einführung in den Umgang mit literarischen Texten (Möglichkeit zur Orientierungsprüfung)		2	3	

2. Griechischer Stil I

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Griechischer Stil I	1.-2.	4	4	4

3. Griechischer Stil II

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Griechischer Stil II	3.-4.	2	3	3

4. Griechischer Stil III

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Griechischer Stil III	5.-6.	2	3	3

5. Griechische Literaturwissenschaft I

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Einführung in die Literaturwissenschaft (Vgl. hierzu § 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung)	2.-3.	2	3	11
- Griechisches Proseminar (lit.wiss.)		2	5	
- Griechische Vorlesung (lit.wiss.)		2	3	

6. Griechische Sprachwissenschaft

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Einführung in die Sprachwissenschaft	3.-4.	2	3	11
- Griechisches Proseminar (sprachwiss.)		2	5	
- Griechische Vorlesung (sprachwiss.)		2	3	

7. Griechische Literaturwissenschaft II

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Griechisches Proseminar (lit.wiss./komp.)	4.-5.	2	5	8
- Griechische Vorlesung (lit.wiss.) / Lektüre / Übung		2	3	

8. Wahlmodul

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Wahl (Übung/Kolloquium/Vorlesung/ Exkursion)	1.-6.	varia- bel	variabel	11

9. Übersetzung und Interpretation griechischer Texte I

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Gr. Lektüre	4.-5.	2	4	4

10. Griechische Literaturwissenschaft III

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Griechisches Hauptseminar (lit.wiss./komp.)	5.-6.	2	7	10
- Griechische Vorlesung (lit.wiss./komp.)		2	3	

11. Schriftliche BA-Arbeit

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
Schriftliche BA-Arbeit	6.		12	12

12. Übergreifende Kompetenzen

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Wahl (Kriterien s. Modulhandbuch)	1.-5			10

Modellstudienplan BA Klassische Philologie: Gräzistik 50 %

Semester	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	LP
Modul (Bezeichnung)								
1 Basismodul Griechisch	- Vorlesung (lit.wiss.) - Einführung in die Klassische Philologie - Lektüre (Orient. Prüf.)						2	3
							2	3
							2	3
2 Gr. Stil I	Gr. Stilübungen I						4	4
3 Gr. Stil II		Gr. Stilübungen II					2	3
4 Gr. Stil III						Gr. Stil III	2	3
5 Gr. Literaturwissenschaft I		- Einführung in die Literaturwissenschaft - Vorlesung (lit.wiss.) - Proseminar (lit.wiss.)					2	3
							2	3
							2	5
6 Griechische Sprachwissenschaft				- Einführung in die Sprachwissenschaft - Vorlesung (sprachw.) - Proseminar (sprachw.)			2	3
							2	3
							2	5
7 Gr. Literaturwissenschaft II			- Übung/ Lektüre/ Vorlesung (lit.wiss.) -Proseminar (lit.wiss.)		-		2	3
							2	5
8 Wahlmodul			Z.B. zwei Vorlesungen oder Übungen		Z.B. Proseminar in einer Nachbardisziplin		6	11
9 Übers. und Interpretation gr. Texte I				Lektürekurs			2	4

10 Gr. Literaturwissenschaft III					- Vorlesung (lit.wiss./ komp.)		2	3
					- Haupt- seminar (lit.wis../komp.)		2	7
BA-Arbeit						(BA- Arbeit)		(12)
SWS	10	8	10/8	8	6	2	44/42	
LP	13	14	14	15	15	3 + (12)		74 (86)

Modulliste BA Klassische Philologie: Gräzistik (25 %)

Anmerkung: Alle Module sind Pflichtmodule.

Modul (Bezeichnung)

1. Basismodul Latein (25 %)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Einführung in die Klassische Philologie - Vorlesung (lit.wiss.) - Griechische Lektüre. Einführung in den Umgang mit literarischen Texten (Möglichkeit zur Orientierungsprüfung)	1.-2.	2 2 2	3 3 4	10

2. Griechische Literaturwissenschaft I (25 %)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Einführung in die Literaturwissenschaft - Griechisches Proseminar (lit.wiss.) - Griechische Vorlesung (lit.wiss.)	2.-3.	2 2 2	3 5 3	11

3. Griechische Sprachwissenschaft (25 %)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Einführung in die Sprachwissenschaft - Vorlesung (sprachwiss.)	3.-4.	2 2	3 3	6

4. Griechische Literaturwissenschaft II (25 %)

Lehrveranstaltungen	Semester	SWS	LP einzeln	LP Summe
- Griechisches Proseminar (litwiss.) - Griechische Lektüre oder Vorlesung (lit.wiss.)	4.-5.	2 2	5 3	8

Modellstudienplan BA Klassische Philologie: Gräzistik 25 %

Semester	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6.Sem.	SWS	L P
Modul (Bezeichnung)								
1 Basismodul Griechisch (25 %)	- Vorlesung (lit.wiss.) - Einführung in die Klas- sische Phi- lologie - Lektüre (Ori- ent.prüf.)						2 2 2	3 3 4
2 Griechische Literatur- wissenschaft I (25 %)		- Einführung in die Literaturwissen- schaft - Vorlesung (lit.wiss.)	- Proseminar (litwiss.)				2 2 2	3 3 5
3 Griechische Sprach- wissenschaft (25 %)			- Einführung in die Sprachwissen- schaft	- Vorle- sung (sprachw)			2 2	3 3
4 Griechische Literatur- wissenschaft II (25 %)				- Lektüre oder Vorlesung (lit.wiss.)	- Pro- seminar (litwiss.)		2 2	3 5
SWS	6	4	4	4	2		20	
LP	10	6	8	6	5			3 5

Veranstaltungstypen, Workload und Leistungspunkte:

Veranstaltung	SWS	Leistungsnachweis* (MP, SP, MR, KR, LSA, ASA, PR)	Workload (Stunden)	LP
Vorlesung (mit Prüfung)	2	MP/SP/PR	90 (60+30)	3 (2+1)
Hauptseminar	2	ASA + KR/PR/MP	210 (60+90+60)	7 (2+3+2)
Proseminar	2	LSA + KR	150 (60+60+30)	5 (2+2+1)
Lektüre	2	SP/MP/ KR/PR	90 (60+30)	3 (2+1)
Lektüre (ÜbIntL I)	2	SP	120 (90+30)	4 (3+1)
Lektüre (Or.prüf.)	2	SP	90 (60+30)	3 (2+1)
Lektüre (Or.prüf) (25%)	2	SP+KR	120 (90+30)	4 (3+1)
Einführung	2	SP	90 (60+30)	3 (2+1)
Übung	2	SP/MP/KR/PR	90 (60+30)	3 (2+1)
Forschungskolloquium	3	PR/MR	90 (75+15)	3 (2,5+0,5)
Sprachkurs 4st.	4	SP	120 (90+30)	4
Sprachkurs 2st.	2	SP	90 (60+30)	3 (2+1)
Latinum	4	SP + MP	180	6
Graecum I bzw. II	6	SP + MP	180	6

* Abkürzungen

MP = Mündliche Prüfung

SP = Schriftliche Prüfung (Klausur)

MR = Mündliches Referat (ausführlich, ca. 60-90 Min.)

KR = Kurzes mündliches Referat (ca. 10-20 Min.)

LSA = Längere Schriftliche Arbeit (12-18 S., z.B. Seminararbeit Proseminar)

ASA = Ausführliche Schriftliche Arbeit (20 -30 S., ausführl. Seminararbeit, z.B. Hauptseminar)

PR = Protokoll

Anlage 2: Übergreifende Kompetenzen - Rahmenrichtlinie

(Die fachspezifischen Anforderungen werden im Modul "Übergreifende Kompetenzen" im Modulhandbuch präzisiert.)

Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment der Philosophischen Fakultät Fassung vom 21.1.2015

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studien-gangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinär):

1. *Praktika (z.B. Museumspraktikum, Grabungspraktikum, Verlagspraktikum, archäobotanisches Praktikum, berufsorientierende Praxisphasen): bis zu 10 LP;* Leistungsnachweise auf der Grundlage jeweils eines detaillierten Praktikumberichts
2. *Projektarbeit: 4-10 LP:* Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand
3. *berufspraktische Übungen oder Seminare: 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
4. *Schreibwerkstatt: 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
5. *Editionspraxis: 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
6. *Rhetorik: 3-5 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
7. *Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Datenverarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning): 3 LP:* Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP

8. *Fachdidaktik: 1-5 LP*: fachdidaktische Lehrveranstaltungen in den gewählten Studienfächern: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

II. Interdisziplinarität:

1. *Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen

2. *am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: 3-5 LP*: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen

3. *am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen: 2 LP*: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

III. Interkulturalität:

1. *universitärer Auslandsaufenthalt*: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.

2. *auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweifachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum)*: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. *Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen* nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten **ca. 3-6 LP**: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.

2. *Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften*: **1-10 LP**: Kontaktzeit/Vor- und Nachbereitung 1-4 LP, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.

Anlage 3: „Übergreifende Kompetenzen“ im Rahmen der Lehramtsoption des Bachelor-Studiums Klassische Philologie: Latinistik

Bei der Wahl der Lehramtsoption mit dem Fach Klassische Philologie: Latinistik als Hauptfach (50 %) und einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
- Grundlagen der Bildungswissenschaften (4 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (3 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP)

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie: Graezistik an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten noch bis zu acht Semester die bisher gültigen Regelungen. Diese Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach den neuen Regelungen fortsetzen.

Heidelberg, den 26. März 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Vierte Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelor-Studiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil –

vom 26. März 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. März 2015 die nachstehende vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Bachelor-Studiengänge Moderne Sprach- und Literaturwissenschaften der Neuphilologischen Fakultät – Allgemeiner Teil – vom 21. April 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Mai 2010, S. 283), zuletzt geändert am 3. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Februar 2014, S. 79), beschlossen.

Der Rektor hat am 26. März 2015 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. Die Überschrift zu § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit und ggf. zur mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung“

2. In § 1 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Durch die Prüfung zum "Bachelor of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der gewählten Studiengänge beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder für die Fortführung der wissenschaftlichen Ausbildung (entweder in einem M.A.- oder einem M.Ed.-Studiengang) notwendigen Grundlagen, das theoretische Wissen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben.“

3. In § 1 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Belegung der jeweiligen Module im Rahmen der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Studienganges (siehe die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen) bzw. der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) (siehe Anlage 1) sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Master-Studiengang – Master of Arts (M.A.) oder Master of Education (M.Ed.) – beachtet werden.“

4. In § 3 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst entweder ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 75 % (113 LP/CP) und ein Begleitfach mit einem Fachanteil von 25 % (35 LP/CP) oder – insbesondere wenn später ein Master of Education angestrebt wird – zwei Hauptfächer mit einem Fachanteil von je 50 % (74 LP/CP).“

5. In § 4 Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „im Rahmen derselben zu erbringenden“ gestrichen.

6. In § 4 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).“

7. In § 4 Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben.“

8. In § 6 wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.“

9. In § 7 Absatz 2 werden in Satz 1 die Worte „Vor- oder Zwischenprüfung“ ersetzt durch „Orientierungsprüfung.“

10. In § 7 wird folgender Absatz als Absatz 6 neu eingefügt, die übrigen Absätze und die Bezüge verschieben sich entsprechend:

„(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Studienfach- bzw. Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird er Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.“

11. In § 7 Absatz 7 (bisher Abs. 6) wird der letzte Abschnitt (nach Punkt 3) wie folgt neu gefasst:

„Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 20 LP in einer 75%-Variante, 10 LP in einer 50%-Variante und 5 LP in einer 25%-Variante. Die Bachelorarbeit und die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung sind von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

12. In § 7 wird ein neuer Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Entscheidungen nach § 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.“

13. In § 8 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt; die nachfolgenden Absätze und die Bezüge verschieben sich entsprechend:

„(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist – sofern von einem Fach im Besonderen Teil nicht anderweitig geregelt – nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3.“

14. In § 8 wird in Absatz 4 (bisher 3) als letzter Satz neu eingefügt: „Entsprechendes gilt für behinderte oder chronisch kranke Studierende und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz.“

15. In § 11 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.“

16. In § 12 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt.“

17. In § 12 Absatz 5 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Die Gesamtnote berechnet sich gemäß § 19 Abs. 3.“

18. In § 12 wird Absatz 6 gestrichen, die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend:

19. In § 12 Absatz 6 (bisher 7) wird der letzte Satz gestrichen.

20. In § 13 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt; die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend:

„(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.“

21. In § 13 Absatz 4 (bislang 3) wird Nummer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. alle übrigen Module und Lehrveranstaltungen in beiden Studienfächern (bzw. im Kernfach und Ergänzungsbereich) im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte (ggf. mit Ausnahme der mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung im anderen Fach) erfolgreich abgeschlossen sind,“

22. In § 14 wird wie die Überschrift folgt neu gefasst: „ § 14 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit und ggf. zur mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung.“

23. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bachelor-Prüfung“ ersetzt durch „Bachelor-Arbeit.“

24. In § 14 Abs. 1 wird die Nummer 1 wie folgt neu gefasst „1. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.“

25. In § 14 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen bzw. schriftlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen.“

26. In § 14 Abs. 5 wird Nummer 1 wie folgt neu gefasst: „1. Die Voraussetzungen gem. § 13 nicht erfüllt sind oder“

27. In § 15 wird Absatz 4 gestrichen.

28. In § 16 wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher Sprache oder in der Sprache des Fachs oder – nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnung bzw. in Absprache mit dem Betreuer der Arbeit – in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 5-10 % des Gesamtumfangs der Bachelorarbeit enthalten.“

29. In § 17 Absatz 2 wird folgender Satz 3 neu angefügt: „Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.“

30. In § 17 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.“

31. In § 18 Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Die mündliche bzw. schriftliche Abschlussprüfung (ggf. in beiden Fächern) muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit bzw. nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen sein, je nachdem welcher dieser beiden Prüfungsteile zuletzt absolviert wurde.“

32. In § 18 Absatz 3 Nummer 6 wird in Satz 3 die Formulierung „§ 3 Abs. 8“ ersetzt durch „§ 3 Abs. 9.“

33. In § 19 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst: „(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden und auch der Bereich Übergreifende Kompetenzen erfolgreich absolviert wurde.“

34. In § 19 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „In die Studienfachnote gehen alle Modulendnoten ggf. mit Ausnahme der in den Besonderen Teilen gekennzeichneten Module ein.“

35. In § 20 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden.“

36. In Anlage 1 „Übergreifende Kompetenzen“ wird der erste Absatz wie folgt neu gefasst: „Gemäß den Empfehlungen des Senats vom 19. Juli 2005 zählen zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen. Die Übergreifenden Kompetenzen umfassen insbesondere den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten auf den Feldern der Vermittlungskompetenz (u. a. Rhetorik, Präsentation, Moderation, Fachdidaktik, Sprecherziehung) und der interkulturellen und interdisziplinären Studien sowie die Aneignung von Fremdsprachenkenntnissen und berufspraktischen Erfahrungen (siehe § 3 Abs. 6). Es wird unterschieden zwischen den Bereichen [...]“

37. In Anlage 1 „Übergreifende Kompetenzen“ wird unter A „Schlüsselkompetenzen“ Nummer 3 wie folgt neu gefasst: „3. Veranstaltungen der Sektion „Sprecherziehung/ Sprechwissenschaft“ des Zentralen Sprachlabors (ZSL) mit den Teildisziplinen Sprech- und Stimmbildung, Rhetorische Kommunikation, Sprechkünstlerische Kommunikation, sprechwissenschaftliche Phonetik und Störungen des Kommunikationsprozesses können für den Bereich Übergreifende Kompetenzen anerkannt werden und werden je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit der vom ZSL festgelegten LP-Zahl, jedoch maximal mit 4 LP pro Veranstaltung, bewertet.“

38. In Anlage 1 „Übergreifende Kompetenzen“ wird unter A „Schlüsselkompetenzen“ Nummer 4 wie folgt neu gefasst: „4. Die Teilnahme an Veranstaltungen/Modulen der Zentralen Studienberatung und des Career Service der Universität Heidelberg zum Erwerb von Übergreifenden Kompetenzen (beispielsweise zum Erwerb berufsfeldspezifischer Schlüsselqualifikationen, zum Erwerb von Medienkompetenz, zur didaktischen Ausbildung für Tutoren, zu Präsentieren und wissenschaftlichem Schreiben, zu Zeitmanagement usw.) kann als solche anerkannt werden und wird bei Vorlage der entsprechenden Nachweise je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit 1 bis insgesamt maximal 8 LP bewertet.“

39. In Anlage 1 „Übergreifende Kompetenzen“ wird unter A „Schlüsselkompetenzen“ eine neue Nummer 5 eingefügt, die weiteren Punkte verschieben sich entsprechend: „5. Veranstaltungen zur Fachdidaktik in den gewählten Studienfächern können anerkannt werden. Bei der Auswahl der Veranstaltungen ist eine Beratung durch den Modulverantwortlichen bzw. Studienberater erforderlich.“

40. In Anlage 1 „Übergreifende Kompetenzen“ wird unter B „Zusatzqualifikationen“ folgende Nummer 9 neu eingefügt, die weiteren Punkte verschieben sich entsprechend: „9. Lehrveranstaltungen, die am Institut für Bildungswissenschaft zur Vermittlung bildungswissenschaftlicher Inhalte angeboten werden, können im Umfang von bis zu 10 LP anerkannt werden. Bei der Auswahl der Veranstaltungen ist eine Beratung durch den Modulverantwortlichen bzw. Studienberater erforderlich.“

41. In Anlage 1 „Übergreifende Kompetenzen“ wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst: „Die Auswahl aus dem Angebot liegt in der Verantwortung der Studierenden. Dabei sollten insbesondere auch die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Masterstudiengang beachtet werden. Eine Inanspruchnahme von Beratung bei der Auswahl durch die Modulverantwortlichen bzw. die Studienberater ist, wo nicht zwingend vorgeschrieben, generell erwünscht.“

234

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2015
17.04.2015

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 26. März 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Chemie

vom 26. März 2015

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2015 die nachstehende fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 21. Januar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Februar 2009, S. 70 ff.), zuletzt geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 67 ff.), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 26. März 2015 erteilt.

Artikel 1

1. In Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums; Pflichtmodule) werden die Worte „Organisches Fortgeschrittenenpraktikum“ ersetzt durch „Organisches Forschungspraktikum“.
2. In Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums; Wahlpflichtmodule) wird die Zyklusvorlesung „OC-Z1 Energie-Struktur-Reaktivität“ ersetzt durch die Zyklusvorlesung „OC-Z1 Organische Materialien“.

236

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 6 / 2015
17.04.2015

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im
Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 26. März 2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de